Anwesenheitsdokumentation *schostakowitsch*	Anwesenheitsdokumentation schoolstakowitsch schoolstakowitsch
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Anschrift:	l Anschrift:
Telefonnummer: E-Mail:	 Telefonnummer: E-Mail:
Nachweis (3G): Bitte ankreuzen (x)	l Nachweis (3G): Bitte ankreuzen (x)
geimpft: genesen: getestet:	I geimpft: genesen: getestet:
Die Daten werden für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich gemacht oder auf Verlangen ausgehändigt bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsdokumentation vernichtet.	Die Daten werden für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich gemacht oder auf Verlangen ausgehändigt bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsdokumentation vernichtet.
Anwesenheitsdokumentation schostakowitsch: schostakowitsch: musikachule berlin lichtenberg	Anwesenheitsdokumentation *schostakowitsch*
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Anschrift:	l Anschrift:
Telefonnummer: E-Mail:	 Telefonnummer: E-Mail:
Nachweis (3G): Bitte ankreuzen (x)	Nachweis (3G): Bitte ankreuzen (x)
geimpft: genesen: getestet:	I geimpft: genesen: getestet:
Die Daten werden für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich gemacht oder auf Verlangen ausgehändigt bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist	Die Daten werden für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich gemacht oder auf Verlangen ausgehändigt bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist